

Baumschutzsatzung

vom 17. Mai 2022

Der Stadtrat hat am 16. März 2022 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und § 14 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 287) i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bäume haben vielfältige ökologische Funktionen. Bäume produzieren Sauerstoff, binden Kohlenstoffe, kühlen und wirken als Feinstaubfilter. Sie bieten Lebensraum für Mikroorganismen und wildlebende Tiere. Bäume garantieren Biodiversität. Sie sind ein wichtiger Faktor für Gesundheit, Erholung und Tourismus. Sie sind ein Wirkfaktor bei Maßnahmen gegen schädlichen Klimawandel insgesamt. Sie verbessern das Klima und prägen das Stadtbild von Edenkoben.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt örtlich für das Gebiet der Stadt Edenkoben innerhalb der Gemarkungsgrenzen im Süden, Norden und Osten und im Westen bis zur Waldgrenze.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Waldgebiete im Sinne des Landeswaldgesetzes.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich - Schutzgegenstand

- (1) Die Satzung gilt für nicht wirtschaftlich genutzte Bäume
 - a. ab einem Stammumfang von 90 cm und
 - b. ab einem Stammumfang von 60 cm, wenn
 - I. der betroffene Baum mehrstämmig ausgebildet ist und mindestens ein Stamm einen Umfang von 60 cm aufweist oder
 - II. Bäume in einer Gruppe ab drei Bäumen, wenn sie so zusammenstehen, dass sich die Kronen berühren.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von einem Meter oberhalb des Austritts des Baumes aus dem Boden gemessen.

- (2) Die Satzung gilt ohne Rücksicht auf den Stammumfang für nicht wirtschaftlich genutzte Bäume, die
- a. als Teil des Straßenbegleitgrünes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gepflanzt wurden,
 - b. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 sind oder
 - c. nach §§ 44 ff BNatSchG gesondert geschützt sind, weil sich in ihnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG befinden. Solche Stätten können sich insbesondere in Höhlungen, Rindenabplatzungen, Horsten und anderen dauerhaften Niststätten befinden.
- (3) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Satzung sind
- a. Obstbäume auf privaten Grundstücken,
 - b. Bäume mit einem Kronenansatz unter 180 cm Höhe und
 - c. Fichten, Douglasien, Pappeln und Weiden (ausgenommen Trauerweiden) mit einem Stammumfang von weniger als 120 cm.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechtes und für Naturdenkmäler, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von der Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes und die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Stadt Edenkoben und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführen.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, an nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäumen Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können, indem ein Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert wird, insbesondere durch
- a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die die Bäume schädigen oder gefährden können,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton o.ä.)
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g. das Fahren und Parken über dem Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (2) Nicht verboten sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit sie nicht den Artenschutz nach § 44 BNatSchG beeinträchtigen, insbesondere
- a. das Beseitigen abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - f. das Auf-den-Stock-Setzen von bruchgefährdeten Bäumen (z.B. Weiden und Pappeln) und
 - g. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Unaufschiebbare Maßnahmen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zuzulassen, wenn
- a. ein geschützter Baum krank ist und dessen Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b. die Beseitigung geschützter Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,

- c. ein geschützter Baum einen anderen wertvolleren Baum wesentlich beeinträchtigt,
- d. die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund nachbarrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils dazu verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu beseitigen oder eine sog. Laubrente zu bezahlen,
- e. die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 910 BGB berechtigt oder gemäß § 1004 BGB verpflichtet ist, eingedrungene Wurzeln oder herüberragende Äste eines geschützten Baumes abzuschneiden oder
- f. Bäume den nach dem rheinland-pfälzischen Landesnachbarrechtsgesetz vorgesehenen Grenzabstand nicht einhalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 können zugelassen werden, wenn

- a. ein Verbot dazu führt, eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- b. eine Ausnahme oder Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
- c. ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmen im Blick auf den Schutzzweck dieser Satzung zu vertreten sind.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind über die Verbandsgemeinde Edenkoben bei der Stadt Edenkoben schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist innerhalb von 8 Wochen schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung durch ein Bauvorhaben betroffen, so ist dem Bauantrag ein Lageplan beizufügen, in dem Baumarten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind. Dies gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Die naturschutz-rechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

(2) Falls bei Bauvorhaben die naturschutzrechtliche Prüfung eine Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt, ersetzt deren Zuständigkeit die Regelungen dieser Satzung.

- (3) Die Absätze 1) und 2) gelten auch für Bauvoranfragen.
- (4) Die Stadt Edenkoben ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen im Einzelfall auf dem Baugrundstück und im angrenzenden öffentlichen Raum anzuordnen.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung von geschützten Bäumen eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung erteilt, sind die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück wie folgt verpflichtet:
- a. beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes weniger als 160 cm, ist ein standortgerechter und dem Klimawandel angepasster Baum mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen;
 - b. beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 160 cm, ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung sind folgende Ausnahmen zulässig:
- a. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann gestattet werden, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen, wenn Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht durchgeführt werden können.
 - b. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung befreit werden, wenn es ihm nicht zumutbar ist, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. In diesem Fall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Stadt Edenkoben zu entrichten. Der Haupt- und Finanzausschuss legt die Höhe der Ausgleichszahlung fest. Diese bemisst sich nach § 14 Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung und wird von dem zuständigen Fachbereich der Verwaltung berechnet. Die Stadt hat die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen zu verwenden.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst als dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzungen angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen mit ihrer Anpflanzung dem Schutz dieser Satzung.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verbotswidrig einen geschützten Baum entfernt, zerstört, geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich geändert, so sind sie zur Ersatzpflanzung nach § 9 dieser Satzung verpflichtet.

- (2) Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 9 dieser Satzung kann befreit werden, wenn es dem nach Absatz 1 Verpflichteten gelungen ist, den betroffenen Baum durch fachgerechte Pflegemaßnahmen angemessen wiederherzustellen.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - der Anzeigepflicht nach § 7 und 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - die nach § 4 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Nach § 37 Absatz 3 LNatSchG kann die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Edenkoben, 17. Mai 2022

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Ludwig Lintz'.

Ludwig Lintz

Stadtbürgermeister